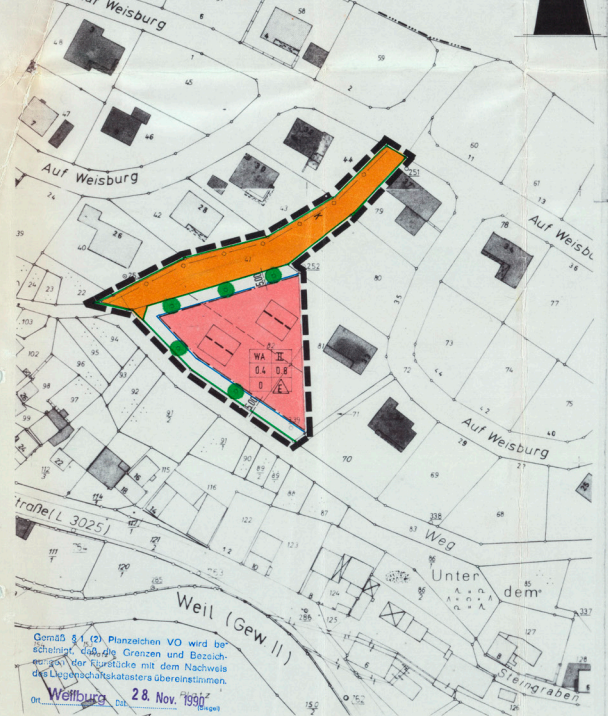


AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE WEILMÜNSTER OT. ERNSTHAUSEN VON 1988 M 1 : 10 0 0



Gemäß § 1 (2) Planzeichen VO wird bei Scheitern die ursprüngliche Grenzen und Bezeichnungen der Grundstücke mit dem Nachweis der Lagebeschreibungsunterlagen übereinstimmen.  
Weilburg, den 28. Nov. 1990

Unterschrift: *J. J. J.*  
Im Auftrag: *Weilburg*  
Katastralgemeinschaft

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § (1) ABS. 1 BAUGB)

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ( § 5 ABS. 2 NR. 1 § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 16 BAUNVO)

0.4 GRUNDFLÄCHENZahl (GRZ)	II Zahl der Vollgeschosse HöchSTZENZ
0 OFFENE BAUWEISE	0.8 GESCHLOSSFLÄCHENZahl (GFZ)
	▲ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG MIT MAX. 3 WOHNUMEN

VERKEHRSFLÄCHE (GEM. § 9 1 NR. 1) UND ABS. 6 BAUGB)

- STRASSEN UND WEGE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- KABEL
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HAUPTFIRSTRICHUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN (GEM. § 9 (1) 25a BAUGB) GROSSKRÖNIGE LAUBBÄUME Z.B. WINTERLINDE

ZUFAHRTEN, STELLENFLÄCHEN UND PARKPLÄTZE SIND IN EINER WASSERDURCHLÄSSIGEN BEFESTIGUNGSART AUSZUFÜHREN GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG

**GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 11b B. B.**

KENNZIFFER	○ ○ ○ ○ ○
DACHFORM	GENEIGTES DACH MIT 20° - 45° NEIGUNG REINES PULTDACH UNZULÄSSIG
MAX. MÖGL. FLÄCHDACHANTEIL	
HAUPTGEBÄUDE	30 %
NEBENGEBÄUDE	100 %
GARAGEN	100 %
DACHEINDECKUNG	HARTES MATERIAL FARBTUN DUNKEL
MAX. TRAUFGHÖHE	6.00 M VON DRF RÖHBAU DER DEM TIEFSTANGESSCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT (MAX. + 0.50) BIS ZUM ÄUSSEREN SCHNITTPUNKT DER DACHHAUT MIT DER AUSSENWAND
MAX. FIRSHÖHE	9.50 M VON O.K.F. RÖHBAU DER DEM TIEFSTANGESSCHNITTENEN PUNKT DES NATÜRL. GELÄNDES MIT DER AUSSENWAND AM NÄCHSTEN LIEGT (MAX. + 0.50)
EINFRIEDIGUNGEN	ABGRENZUNG ZUR STRASSE BIS MAX. 1.00 M SONST 1.50 M HÖHE ANSCHLUSS DER STRASSENINFRIEDUNG AN DIE SEITLICHE INFRIEDUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN
GRÜNGESTALTUNG	IM WA SIND MINDESTENS 8/10 DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. ENTWÄS DER STRASSEN UND WEGE SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 5.00 M AB GRENZE MINDESTENS 1 GROSSKRÖNIGER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM BEI ÜBER 25.00 M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND 1 BIF. ELKSRUNDSTÜCKEN 2 BÄUME ZU PFLANZEN. DIE VORHANDENEN HOCHSTÄMMIGEN OBSTBÄUME SIND MÖGLICHT ZU ERHALTEN FÜR JEDEN BAUM, DER WEGEN EINER SINNVOLLEN BEBAUUNG ENFERNT WERDEN MUSS, SIND ALS ERSATZMASSNAHME 2 HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME ANZUPFLANZEN.

**VERLAUFSPROTOKOLL**

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 2 (1) BAUGB	AM	26.09.1988
BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BAUGB	AM	25.08.1989
BÜRGERBETEILIGUNG DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ODER ÜBER DURCH ÖFFENLEGUNG IN DER ZEIT VOM 04.09.1989 BIS 15.09.1989	AM	15.09.1989
BESCHLUSS ÜBER DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BE DENKEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 1 (1) BAUGB DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM	29.01.1990
ÖFFENLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 3 (2) BAUGB	AM	29.01.1990
BEKÄNNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG	AM	27.04.1990
ÖFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 07.05.1990 BIS 07.06.1990	AM	07.06.1990
BESCHLUSS ÜBER DIE WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BE DENKEN GEM. § 3 (2) BAUGB DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG	AM	26.11.1990
BESCHLUSSESSUNGS DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG	AM	26.11.1990

WEILMÜNSTER, DEN 10.12.1990  
*K. Ueber*  
BÜRGERMEISTER

ANZEIGEVERMERK GEM. § 11 BAUGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Vertüfung vom 5.3.1991  
Az.: SA-614/04/01  
Regierungspräsidium Gießen  
Im Auftrag  
*Klein*



**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

TLP: „AUF WEISBURG“, TLW: „FLUR 1“  
M 1 : 1 0 0 0

GEMEINDE WEILMÜNSTER  
ORTSTEIL ERNSTHAUSEN  
KREIS LIMBURG / WEILBURG

BEARBEITET: LANDKREIS LIMBURG / WEILBURG  
LIMBURG, DEN 03.12.1990 UMWELTAMT  
REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG  
*Plüschke*

**GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

1. BAUGESETZBUCH (BGBl. I S. 2253)	IN DER FASSUNG VOM 8. 12. 1986
2. BAUDATUNGSVERORDNUNG (BGBl. I S. 1331)	IN DER FASSUNG VOM 23. 1. 1990
3. PLANZEICHENVERORDNUNG (BGBl. I S. 833)	IN DER FASSUNG VOM 30. 7. 1981
4. HESS. BAUDATUNGSVERORDNUNG (GVBl. 1990 I S. 476)	IN DER FASSUNG VOM 20. 7. 1990
	ZULETZT GEÄNDERT AM 11. 9. 1990 (GVBl. I S. 538)

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE DURCHFÜHRT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE INNERHALB DER DREI-MONATSPRIST NICHT GELTEND GEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEKÄNNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.03.1991.

WEILMÜNSTER, DEN 06.05.1991  
*K. Ueber*  
BÜRGERMEISTER

